

Die Beschlußfassung über die aufzuwendenden Kosten steht dem gemeinschaftlichen Collegium von Magistrat und Stadtverordneten zu.

§ 72.

Baufluchtlinie.

Bei Ausführung von Bauten von Straßen und Plätzen, welche in das Bereich der Stadterweiterung gehören, gelten die auf dem Stadtplane eingezeichneten Straßenlinien als Baufluchtlinie, d. h. als Grenze, über welche gegen die Straße hin die Bauten in keiner Weise vorspringen dürfen (conf. § 23).

10. Abschnitt.

Anlegung der Trottoirs und Bürgersteige.

§ 73.

Trottoir und Bürgersteig.

Jeder Hauseigenthümer resp. Eigenthümer eines noch unbebaut an einer Straße liegenden Bauplatzes ist verpflichtet, auf seine Kosten vor seinem Grundstücke entlang ein ordnungsmäßiges Trottoir nebst Bürgersteig herzurichten (§ 68).

§ 74.

Anlegung. Kosten.

Wann die Anlegung eines Trottoirs vor dem Hause, sowie vor dem noch unbebaut an einer Straße liegenden Bauplatze geschehen muß, bestimmt das Bauamt resp. der Magistrat. Ist die Stadt Eigenthümerin dieses Platzes, so ist über die zu verwendenden Mittel der Beschluß der beiden städtischen Behörden zu befördern.

§ 75.

Ist bei Anlegung einer neuen Straße die Anlegung des Trottoirs mit der Herstellung der Straße auf Kosten der Stadt geschehen, so hat der Eigenthümer des Grundstücks, vor welchem sich das Trottoir befindet, die Kosten der Cämmereicasse zu erstatten. (§ 68).

§ 76.

Beschaffenheit.

Trottoirs sind der Regel nach aus Sandsteinplatten oder Asphalt herzustellen, außerdem mit Rahmensteinen in letzterem Falle zu versehen.

§ 77.

Breite.

Die Breite eines Trottoirs soll der Regel nach nicht unter 1½ Meter betragen. Dem Bauamte resp. Magistrate stehen jedoch hierin jegliche zweckmäßige andere Bestimmungen frei.

§ 78.

Öffentliches Eigenthum derselben.

Trottoirs und Bürgersteig sind und bleiben öffentliches Eigenthum.

§ 79.

Unterhaltung.

Die Unterhaltung der Trottoirs und Bürgersteige, soweit sich solche auf öffentlichen Straßen und Plätzen befinden, geschieht auf städtische Kosten, sofern nicht andere Behörden oder Private dazu verpflichtet sind. Ueber die zu verwendenden Kosten entscheidet das gemeinschaftliche Collegium von Magistrat und Stadtverordneten.

Diese Kosten dürfen jedoch nicht versagt werden, wenn der Zustand des fehlerhaften Trottoirs polizeiwidrig ist.

11. Abschnitt.

Anlegung und Unterhaltung der Canäle.

§ 80.

Anlegung.

Nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses werden die öffentlichen Canäle in hiesiger Stadt auf Beschluß der städtischen Behörden angelegt.